

VBG - Gesetzliche Unfallversicherung im Sportverein



Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger (ges. UV) für Dienstleistungs-Unternehmen. Hierzu zählen auch Sportvereine.

Die VBG ist eintrittspflichtig, wenn ein Beschäftigter oder sonst Versicherter eines Sportvereins einen Arbeitsunfall erleidet.

Ein **Mitarbeiter** der Geschäftsstelle ist Beschäftigter eines Vereins und ist bei der VBG versichert. Die Regelung hinsichtlich geringfügiger Beschäftigung mit Verdiensten von 400,- € gilt in der ges. UV nicht. Der Verein hat für alle Beschäftigte Beiträge an die VBG zu zahlen.

Bezahlte Sportler mit einer Bezahlung von über 150,- € monatlich können ebenfalls in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Ein **Trainer / Übungsleiter** ist Beschäftigter, wenn der Verein bzw. der Vorsitzende ihm sagt, wann und wo er sein Training durchführen soll und er dafür bezahlt wird.

Honorartrainer sind als Selbständige nicht versichert. Sie können eine freiwillige Versicherung bei der VBG abschließen.

Wird kein oder nur steuerfreies Entgelt gezahlt, ist der Übungsleiter bzw. ein Co-Trainer oder Gruppenhelfer wie ein Beschäftigter versichert. Die Ausbildung zum Übungsleiter /Trainer steht als vorbereitende Tätigkeit unter Versicherungsschutz, wenn der Verein die Teilnahme veranlasst hat.

Für Übungsleiter mit keinem oder lediglich steuerfreier Entschädigung, wird der Beitrag vom Landessportbund (LSB) aufgrund von Pauschalabkommen gezahlt.

Vorstandsmitglieder stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Sportverein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen eines Wahlamts gemäß der Satzung des Vereins aus. Sie sind nicht UV versichert.

Eine Zahlung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (500,- €) ändert hieran nichts.

Der geschäftsführende und der erweiterte **Vorstand** können sich als gewählte Ehrenamtsträger bei der VBG freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf ihre Vorstandstätigkeit, incl. Wege.

Für Ehrenamtsträger in herausgehobenen Funktionen (z.B. Leiter des Festausschusses, Schieds-, Kampf- oder Linienrichter), deren Amt nicht in der Satzung verankert ist, besteht ebenfalls die Möglichkeit der freiwilligen Ehrenamtsversicherung.

Es wird jährlich nachträglich ein sog. Kopfbeitrag erhoben. Er beträgt für das Jahr 2010 2,73 €.

Ein **Vereinsmitglied** ist während des Ausübens seines Sports bzw. Trainings nicht gesetzlich unfallversichert.

Darüber hinausgehende Tätigkeiten eines Mitgliedes stehen unter dem Schutz der gesetzlichen UV, wenn sie nicht im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Verpflichtungen tätig werden, sondern die Tätigkeit über das Maß hinaus geht, was von jedem Mitglied zu erwarten ist, z.B. Vertretung eines beschäftigten Platzwarts.

Arbeitsleistungen, die nicht aufgrund von Satzungsbestimmungen erbracht werden und die nicht nur geringfügig sind, sind gesetzlich unfallversichert. Hierzu zählen nicht-vorgeschriebene Arbeitsstunden, die regelmäßig geleistet werden oder die bei einmaligem Arbeitseinsatz mehr als 2 Stunden erfordern.

Erleidet ein Übungsleiter oder sonst Versicherter bei der Ausübung seiner versicherten Tätigkeit einen **Unfall**, hierzu gehört auch der Weg von und zur Arbeit, werden sämtliche Kosten der Rehabilitation von der VBG voll übernommen und nicht von der Krankenkasse. Für den Verletzten verbleiben keine Kosten/Eigenanteile.

Verletzte Übungsleiter sollten sich zur Behandlung bei einem Durchgangsarzt/Unfallarzt vorstellen und angeben dass sich der Unfall bei ihrer Tätigkeit als Trainer ereignet hat, damit der Arzt den Unfall an die VBG meldet.

Der Vorstand meldet Arbeitsunfälle von Trainern der VBG mit einer Unfallanzeige (sie kann von der Website www.vbg.de heruntergeladen oder bei einer Bezirksverwaltung telefonisch angefordert werden) oder formlos.

Daneben können ggf. auch Leistungen von der Sportversicherung (ARAG) beansprucht werden.